

Der Ahnenpaß

Herausgegeben vom

Reichsbund der Landesbeamten Deutschlands E. V., Berlin

Unbefugte Nachahmung oder Nachdruck werden strafrechtlich verfolgt.

Zur Beachtung:

1. Die vollständig ausgefüllten Vordrucke 1 bis 31 (Seiten 14 bis 45) dieses Ahnenpasses ersehen für Zwecke des Abstammungsnachweises beglaubigte Urkundenabschriften, wenn sie einzeln durch den zuständigen Landesbeamten oder Kirchenbuchführer beglaubigt sind. (Die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“ in der Richtigkeitsbescheinigung sind in diesem Falle zu streichen.)

2. In gleicher Weise kann jeder andere Landesbeamte oder Kirchenbuchführer (z. B. am Wohnorte des Nachweispflichtigen) auch auf Grund ihm vorgelegter Urkunden (die vorher beschafft und gesammelt vorgelegt werden) die Beglaubigung von Eintragungen vornehmen. Die Bescheinigung der Richtigkeit (auf dem Rande) enthält in diesem Falle die Worte „auf Grund vorgelegter Urkunden“. Als Gebühr erhebt der Landesbeamte 10 Pfg. für jede Beglaubigung, jedoch nicht mehr als 1.—RM. bei gleichzeitiger Beglaubigung von 10 oder mehr Eintragungen. Voraussetzung ist, daß der Antragsteller die Eintragung selbst vorher mit Tinte vorgenommen hat. (RdErl. d. RuPrWdS. vom 26. 1. 1935 — I B 22/236 II — mitgeteilt in der Zeitschrift für Landesamtswesen Nr. 3 vom 10. 2. 1935).

3. Geeignete Vordrucke für die Beschaffung der Urkunden (vorgedruckte Briefe an Landes- und Pfarrämter) sind im Verlag für Landesamtswesen G. m. b. H. zum Preise von 30 Pfg. für 10 Stück erschienen.

4. Eine Beglaubigung bzw. Eintragung der Sterbeurkundungen (Vordrucke mit durchbrochener Umrahmung auf den ungeraden Seiten) ist für Zwecke des Abstammungsnachweises jeweils nur dann erforderlich, wenn die Geburts-(Eauf-) bzw. Heiratsurkunden der betreffenden Ahnen nicht zu beschaffen sind.

5. Die beglaubigten Vordrucke auf den Seiten 14—45 müssen mit Tinte vollständig ausgefüllt sein. Nicht ausgefüllte Teile dieser Vordrucke sind durch Striche gegen spätere unberechtigte Nachtragungen zu sichern. Werden Worte gestrichen oder hinzugefügt, ist deren Zahl im Beglaubigungsvordruck am Rande womöglich in Buchstaben anzugeben. Weist ein Vordruck keinerlei Streichungen oder Hinzufügungen auf, dann soll der Landesbeamte oder Kirchenbuchführer bei der Beglaubigung dies dadurch kennzeichnen, daß er vor den Vordruck: „..... Worte gestrichen Worte hinzugefügt“, jeweils mit Tinte das Wort: keine setzt. Als Hinzufügung von Worten gilt es nicht, wenn der Beglaubigende einen Vordruck ergänzt, sondern nur, wenn schon vorhandene Einteneinträge gestrichen und darüber die richtigen Angaben gesetzt werden. Rasuren im Vordruck machen diesen ungültig, ausgenommen sind natürlich die Bleistifteinträge, die vor der Beglaubigung durch Einteneinträge ersetzt werden. Soll eine Eheschließung beglaubigt werden, bevor die Geburtsurträge beider Ehegatten beglaubigt sind, müssen in diesen Vordrucken (die ja unmittelbar gegenüber auf der linken Seite stehen) die Namen entsprechend den Angaben der Heiratsurkunde mit Tinte ausgefüllt werden.

6. Treffen nach einer in den Landesregistern oder Kirchenbüchern enthaltenen Ergänzung oder Berichtigung die ursprünglichen Angaben zur Zeit der Eintragung im Ahnenpaß ganz oder teilweise nicht mehr zu, so sind an deren Stelle die aus der Beschreibung sich ergebenden Tatsachen in den Ahnenpaß aufzunehmen. Z. B. Meier (Annahme an Kindes Statt) oder Müller (Einbenennung) oder Schulz (Namensänderung).

Der Rassegrundsatz.

Die im nationalsozialistischen Denken verwurzelte Auffassung, daß es oberste Pflicht eines Volkes ist, seine Rasse, sein Blut von fremden Einflüssen rein zu halten und die in den Volkstörper eingedrungenen fremden Blutserschläge wieder auszumerzen, gründet sich auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Erblehre und Rassenforschung. Dem Denken des Nationalsozialismus entsprechend, jedem anderen Volke volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ist dabei niemals von höher- oder minderwertigen, sondern stets nur von fremden Rassenerschlägen die Rede.

Der Begriff der arischen Abstammung.

Da nach den Ergebnissen der Rassenlehre das deutsche Volk neben dem bestimmenden Einfluß der nordischen Rasse auch in geringerem und rechnungsmäßig nicht erfahbarem Umfange andere mehr oder minder verwandte Rassenbestandteile enthält, die auch die Bausteine der europäischen Nachbarvölker sind, hat man für diesen übergeordneten Begriff der Gesamtheit der im deutschen Volke enthaltenen Rassen die Bezeichnung arisch (abweichend von der Sprachwissenschaft!) gewählt, und damit das deutsche und das diesem eng verwandte Blut zu einer rassischen Einheit zusammengefaßt.

Arischer Abstammung ist demnach derjenige Mensch, der frei von einem, vom deutschen Volke aus gesehen, fremdrassigen Blutserschlage ist. Als fremd gilt hier vor allem das Blut der auch im europäischen Siedlungsraum lebenden Juden und Zigeuner, das der asiatischen und afrikanischen Rassen und der Ureinwohner Australiens und Amerikas (Indianer), während z. B. ein Engländer oder Schwede, ein Franzose oder Tscheche, ein Pole oder Italiener, wenn er selbst frei von solchen, auch ihm fremden Blutserschlägen ist, als verwandt, also als arisch gelten muß, mag er nun in seiner Heimat oder in Ostasien oder in Amerika wohnen oder mag er Bürger der U.S.A. oder eines südamerikanischen Freistaates sein. Daß uns dabei z. B. für eine Eheschließung der deutsche Volksgenosse, das Mädchen rein deutscher Abstammung nähersteht als ein anderer Arier entfernterer Rassenverwandtschaft, ist selbstverständlich.

Regierung und Partei gingen daher im planvollen Ausbau des als richtig erkannten Grundsatzes daran, durch das Berufsbeamtengesetz (Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933, RWBl. I. S. 175 § 3 und Durchführungsbestimmungen), die Fehler des vergangenen Systems auszumerzen und den staatswichtigen Berufsstand des Beamtentums vor allem von denjenigen Trägern fremdrassiger Blutserschläge zu reinigen, die unter der Herrschaft des Novemberstaates eingedrungen waren. Ähnliche Reichsgesetze wurden dann für andere einflussreiche und für das gesamte Volksleben wichtige Berufsstände (Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte u. a.) erlassen, die gleich dem Berufsbeamtengesetz